



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-Российская ассоциация юристов

Interview mit Professor E.A. Suchanov, Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Staatlichen Moskauer Lomonossov-Universität (MGU) (April/Mai 2015)

Herr Prof. Suchanov ist Ehrenmitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. und unserer Vereinigung seit vielen Jahren verbunden. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Beirats des Präsidenten zur Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung und war dankenswerter Weise bereit, Fragen der DRJV zu den aktuellen Änderungen des russischen Zivilrechts zu beantworten. Die russische Fassung des Interviews finden Sie nachstehend.

Das Interview führte RAin Tanja Galander, Leiterin der Russian Business Group von PwC Deutschland und Mitglied im Vorstand der DRJV

- 1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die letzten Änderungen des russischen Zivilrechts? Handelt es sich um einen Schritt nach vorn, durch den vorhandene Mängel beseitigt und von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze in das Gesetz aufgenommen wurden? Oder handelt es sich um nur unzureichende Gesetzesänderungen und Annäherungen an englischsprachige Rechtstraditionen, die auf anderen Quellen und Ursprüngen als das russische Recht beruhen?**

Selbstverständlich ist die Novelle des Zivilgesetzbuchs (ZGB) grundsätzlich als positiv zu bewerten. Das betrifft vor allem die Änderungen im Allgemeinen Teil und zwar die Normierung des Prinzips von Treu und Glauben in Artikel 1 und das erweiterte Verbot des Rechtsmissbrauchs in Artikel 10. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die Mehrzahl der Änderungen in den Regelungen über die Unwirksamkeit von Verträgen sowie die Verjährung. In Art. 2 wurde eine Definition der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen eingefügt. Zudem wurde der Begriff der Körperschaft neu aufgenommen, was von grundsätzlicher Bedeutung ist, da das Gesellschaftsrecht nun explizit als Teil des

Zivilrechts normiert ist. Viele nützliche Änderungen enthalten die Regelungen über Schuldverhältnisse, beispielsweise die detaillierten Bestimmungen zur selbstständigen Garantie und zur Bürgschaft sowie die neuen Vorschriften über Rahmen- und Optionsverträge etc.

Allerdings stoßen einige Neuregelungen auch auf ernsthafte Zweifel und sind zum Teil sogar abzulehnen. Dies bezieht sich insbesondere auf die in Art. 66.3 vorgesehene Aufteilung aller Kapitalgesellschaften in öffentliche und nichtöffentliche, obwohl eine solche Aufteilung durch die Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung, auf der der erste Änderungsentwurf basiert, dies ursprünglich nur für Aktiengesellschaften vorsah. Auch sind die in Art. 67.2 enthaltenen Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag zu kritisieren, da sie sich ebenfalls viel zu weit von den ursprünglich vorgesehenen Änderungsvorschlägen der Konzeption entfernt haben. Dies gilt genauso für einzelne schuldrechtliche Regelungen. Beispielsweise enthält Art. 431.2 Vorgaben über die Zusicherung von vertraglichen oder vertragsbegleitenden Umständen, die den englischen indemnity Regelungen nachgebildet sind.

Die misslungenen Regelungen sind ein Ausdruck des Bestrebens einiger sehr einflussreicher Kreise, das russische Zivilrecht maximal zu „liberalisieren“, um ein attraktives „Investitionsklima“ zu schaffen. Dabei wurden nicht nur die russischen Rechtstraditionen und seit langer Zeit etablierten gesetzgeberischen Ansätze, sondern teilweise sogar der gesunde Menschenverstand missachtet. Hervorzuheben ist, dass diese Kreise die wissenschaftliche Grundlage komplett ignorierten, auf der die ZGB-Novelle in ihrer ursprünglichen Form der oben genannten Konzeption, die von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Richtern ausgearbeitet und von Praktikern sowie dem damaligen Präsidenten gebilligt wurde, beruhte. Leider konnte diesen Bestrebungen nicht in vollem Umfang Widerstand geleistet werden.

Dabei sollte der Einfluss des amerikanischen Rechts in der russischen Rechtsordnung jedoch nicht überbewertet werden. Bisher erstreckt sich dieser hauptsächlich auf den Status von Aktiengesellschaften sowie die Regelungen über unverbriefte Wertpapiere und Börsengeschäfte mit diesen. Dieser Einfluss kann natürlich zu Kollisionen mit allgemeinen Regelungen des russischen Rechts führen. Es ist jedoch aus vielen objektiven und subjektiven Gründen nicht möglich, alle allgemeinen Regeln des russischen Rechts an anglo-amerikanische Normen anzupassen. Daher führen solche Kollisionen lediglich dazu, dass die Regelungsgehalte ausländischer rechtlicher „Fremdkörper“, welche misslich in das russische Recht aufgenommen wurden, in Russland nicht angewendet werden. Paradebeispiel dafür ist das Gesetz über Wirtschaftspartnerschaften, durch das man versucht hat, englische LLP und amerikanische LLC nachzubilden. Tatsächlich unterscheidet sich die russische Wirtschaftspartnerschaft stark von diesen beiden ausländischen Gesellschaftsformen. In der Praxis sind bei uns gegenwärtig weniger als 20 Wirtschaftspartnerschaften registriert und keine von ihnen ist im Innovationsbereich tätig. Die vom Gesetzgeber nach ausländischem Vorbild eingeführte Rechtsform wird also praktisch gar nicht genutzt. Hier kommt es zu sinnlosen Diskussionen über angebliche „Vorzüge des englischen Rechts“, die meistens von Anwaltskanzleien, die mit dem englischen Recht arbeiten, ins Feld geführt werden. Allerdings beginnen mittlerweile auch einige

Wirtschaftswissenschaftler zu verstehen, dass es nicht um das Zivilrecht geht, das historisch gewachsen ist und das man nicht einfach so umarbeiten oder ersetzen kann, genauso wenig wie man den in Russland verbreiteten orthodoxen Glauben durch Katholizismus oder Protestantismus ersetzen kann. In Deutschland oder Frankreich versucht man ja auch nicht das bestehende Rechtssystem an das anglo-amerikanische Recht anzupassen. Es geht nicht um die Suche nach gesetzlichen Regelungen oder Formulierungen. Auch die gelungensten Formulierungen wirken nicht von selbst, zusätzlich muss ihre konsequente Anwendung in der Praxis erreicht werden. Und es geht vor allem auch um die Beachtung der allgemeinen sozial-wirtschaftlichen Situation, welche kein Gesetz in der Lage ist, auf Antrieb zu ändern.

- 2. Die Beteiligung unterschiedlicher Interessenvertreter aus der Wirtschaft wie auch von Regierungsseite am Gesetzgebungsprozess kann - ungeachtet bestimmter Unzulänglichkeiten - eine sehr gute Herangehensweise zur Kompromissfindung sein. Natürlich berücksichtigt ein solcher Kompromiss manchmal nicht alle Interessen in genügendem Umfang, aber dies ist ein der Demokratie innewohnender Nachteil. Können Sie die verschiedenen Parteien, die Einfluss auf die Zivilrechtsnovelle genommen haben, kurz skizzieren? Wer hatte den bisher Ihrer Auffassung nach überwiegenden Einfluss auf die Gesetzesänderung? Existiert ein solcher überwiegender Einfluss überhaupt und wenn ja, sind Sie zufrieden mit diesem?**

Die Änderungen des ZGB wurden zuerst durch Arbeitsgruppen des Beirats des Präsidenten zur Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung vorbereitet. Der Beirat wurde aktiv vom damaligen Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation unterstützt. Bei dem Beirat handelt es sich lediglich um ein beratendes zivilgesellschaftliches Organ. Es verfügt über keinerlei „administrative Ressourcen“ und stützt sich allein auf die Autorität seiner Mitglieder - bekannter Rechtswissenschaftler und Praktiker, die im - nicht besonders großen - Forschungsinstitut für Privatrecht organisiert sind. Faktisch stellt dieser Beirat eine erweiterte Arbeitsgruppe dar, die sich im Laufe vieler Jahre mit der Kodifizierung einzelner Teile des neuen ZGB befasste.

Die Zusammensetzung dieser Gruppe gewährleistet nicht nur eine qualifizierte, sondern auch eine von jeglichen Interessen und Einflüssen Dritter unabhängige Erarbeitung von Gesetzesentwürfen. Gerade hochqualifizierte und lobbyunabhängige Richter und Rechtswissenschaftler sind in der Lage, ein derart bedeutsames Gesetz wie das ZGB vorzubereiten, indem sie einen Ausgleich von Interessen unterschiedlicher sozialer Gruppen schaffen, ohne diejenigen, die gegenwärtig am meisten Einfluss in der Gesellschaft haben, in den Vordergrund zu stellen. Das zeigen nicht nur die russische, sondern auch ausländische Erfahrungen bei der Kodifizierung von Zivilrecht. Diese Herangehensweise schließt die Diskussion unterschiedlicher Vorschläge und den Dialog mit verschiedenen Interessenvertretern keineswegs aus.

Leider haben einflussreiche Regierungskreise, die ausschließlich die Interessen einer Gruppe der Wirtschaft, nämlich der Großindustrie vertreten, sehr aktiv und auch nicht ganz erfolglos versucht, die Reform des ZGB zu beeinflussen. Gemeint ist insbesondere

das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, das seine Hauptaufgabe in der „Schaffung komfortabler Rahmenbedingungen für Unternehmen“ sieht. Ohne die Billigung des Gesetzesentwurfs durch dieses Ministerium war es unmöglich, die Unterstützung der Regierung zu erhalten, die ihrerseits unerlässlich dafür war, dass der Präsident den Gesetzesentwurf in die Duma einbrachte. Im Tandem mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung wirkte die nicht weniger bedeutende Arbeitsgruppe für die Schaffung eines Internationalen Finanzzentrums aktiv an der ZGB-Reform mit. Nach Ansicht der Regierung und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung sollte die Gründung des Internationalen Finanzzentrums der Auslöser für eine Liberalisierung des gesamten russischen Rechts und eine Verbesserung Russlands in zahlreichen internationalen Rankings sein. Jeder Gesetzesentwurf im Bereich Wirtschaft sollte hauptsächlich diese Ziele verfolgen. Die Reform des ZGB wurde vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zu einem Pilotprojekt in diesem Sinne auserkoren. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, das selbst nicht über genügend qualifizierte Juristen verfügt, beteiligte Großkanzleien sowie die Russische Vereinigung Industrieller und Unternehmer (RSPP), die die offizielle Vereinigung der russischen Großindustriellen darstellt, an der ZGB-Reform.

Hinzu kommt, dass Interessenvertreter kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie der Verbraucher und andere Organisationen außer des RSPP nicht in die ZGB-Reform einbezogen wurden. Ferner hatten sich das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation und das Justizministerium fast vollständig von der Reform distanziert. Das Justizministerium wurde in der Endphase der Reform vom Präsidenten als eine Art Schiedsrichter eingesetzt, um grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kodifikationsausschuss und den Vertretern des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Internationalen Finanzzentrum in zehn wichtigen Fragen, die fast ausschließlich das Gesellschaftsrecht betrafen, beizulegen. Jedoch pendelte das Justizministerium, das sich selbst keine eigene Meinung zu diesen Fragen gebildet hatte, überwiegend zwischen den beiden Lagern hin und her und versuchte diese zu irgendeinem Kompromiss zu bewegen.

Von einem „demokratischen Charakter“ dieses Verfahrens kann man nicht sprechen. Die Vertreter des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung nutzten ihren Apparat, z.B. zur Verzögerung von Beratungen, indem sie ständig dieselben unakzeptablen Gesetzesvorschläge vorstellten. Auch gaben sie bei der Regierung eigene Vorschläge als mit dem Kodifikationsausschuss erarbeitete aus oder legten mehr als einmal unerwartet vertrauliche Alternativvorschläge vor.

Der Kodifikationsausschluss garantierte eine wirklich demokratische Vorgehensweise in den ersten Etappen der Arbeit an der Zivilrechtsreform, indem er die von ihm erarbeitete Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung zur allgemeinen Diskussion stellte. In der Endphase wurde dies durch den Staatsduma-Ausschuss der Föderalen Versammlung für Zivil-, Straf-, Wirtschaftsprozess- und Prozessrecht gewährleistet. Dieser rege sowohl Abgeordnete als auch die Vertreter unterschiedlicher staatlicher Behörden und gesellschaftlicher Organisationen zur Beteiligung an der Diskussion über den Gesetzesentwurf, insbesondere vor der zweiten

Lesung, an. Die Endversion des neuen ZGB haben wir selbstverständlich voll und ganz dem Parlament zu verdanken.

3. Eine Änderung des Sachenrechts ist noch offen. Warum konnten sich die verschiedenen Interessenvertreter hierzu bislang nicht einigen und was erwarten Sie im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen dieses Teils?

Änderungen im Bereich des Sachenrechts zählen zu den bedeutendsten und fundamentalsten Änderungen des gesamten ZGB, die die Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung vorsieht. Aufgrund ihrer nicht nur juristischen, sondern auch sozial-ökonomischen Bedeutung haben diese Änderungen einen höheren Stellenwert als die gesamten Änderungen in allen anderen Bereichen einschließlich des Gesellschafts- und Vertragsrechts.

In erster Linie fehlt es uns immer noch an einem wirklichen Sachenrecht im europäischen Sinne und die vorhandenen Regelungen beschränken sich überwiegend auf das Eigentumsrecht, was auch anhand der Überschrift und des Inhalts des zweiten Abschnitts des ZGB erkennbar wird. In Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung sowie dem Gesetzesentwurf wird ein System von Sachenrechten vorgeschlagen, das ein Bebauungsrecht beinhaltet. Dieses Rechtsinstitut ist bei uns bisher nicht vorhanden und wird sogar im Rechtsbewusstsein professioneller Juristen nur unzureichend wahrgenommen, von Unternehmern und einfachen Privatpersonen ganz zu schweigen.

Außerdem muss die Änderungen zu einer Abkehr vom bisher geltenden Bodengesetzbuch führen, nämlich zur Eingliederung der dort enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen in das ZGB. Ungeachtet dessen arbeitet das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung kontinuierlich an einem „Ausbau“ des Bodengesetzbuches in eine ganz andere Richtung, die die „Verbesserung“ der Grundstücksverwaltung durch staatliche Stellen und nicht ihre Verkehrsfähigkeit als Immobilien vorsieht. Immerhin befinden sich in Russland mehr als 90 % aller Grundstücke in staatlichem und nicht in privatem Eigentum.

Dabei haben sich die russischen Unternehmen schon an die gegenwärtige Situation angepasst, indem sie staatliche und kommunale Grundstücke zur Bebauung und für andere Zwecke auf der Grundlage von Pachtverträgen nutzen. Solche Pachtverträge können nach Maßgabe der neuen Fassung des Bodengesetzbuches für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren geschlossen werden, wogegen die maximale Vertragslaufzeit bis zum Jahr 2015 bei fünf Jahren lag. Auch sehen viele Juristen bei uns das Mietrecht als dingliches Recht an, da es das sogenannte „Folgerecht“ umfasst („Kauf bricht nicht Miete“).

Russische Unternehmer haben gar kein Bedürfnis, anstelle ihrer Mietrechte irgendwelche kaum verständlichen Dienstbarkeiten oder andere beschränkte dingliche Rechte zu registrieren und dafür zusätzliche Kosten zu tragen. Unsere Regierung sieht keine Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Bodengesetzgebung. Viele Juristen verstehen ebenfalls nicht, worin die Vorzüge eines Bebauungsrechts im

Vergleich mit der langfristigen „dinglichen“ Pacht staatlicher Grundstücke bestehen. Dies sind meines Erachtens die wesentlichen Gründe, weshalb der Gesetzesentwurf zum neuen Sachenrecht, dessen Schicksal weiterhin unklar bleibt, bisher nicht angenommen wurde.

Ich gehe dennoch davon aus, dass die neue Fassung des Sachenrechts im ZGB früher oder später angenommen wird. Der Wirtschaft wurde schon vor langer Zeit ein Kompromiss durch freie Wahl zwischen Pacht oder einem beschränkten dinglichen Nutzungsrecht an staatlichen Grundstücken angeboten. Das Angebot umfasst auch eine Befreiung von den Kosten für die Registrierung eines neuen Nutzungsrechts anstelle des bestehenden. Darüber hinaus sieht der Entwurf zum Sachenrecht nicht nur die Einführung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken vor. Es soll ebenfalls der zivilrechtliche Schutz des tatsächlichen Besitzes eingeführt (oder eigentlich wiederhergestellt) werden. Ferner müssen Regelungen zum sachenrechtlichen Schutz dinglicher Rechte erlassen werden. Ohne solche Regelungen kann das russische Zivilrecht nicht fortbestehen.

4. Gerade im Zusammenhang mit den letzten Änderungen des Zivilrechts kommt in der Praxis häufig die Frage auf, ob die ZGB-Vorschriften vorrangige Anwendung vor spezialgesetzlichen Regelungen finden.

So besagt Artikel 3 Abs. 4 des föderalen Gesetzes vom 5. Mai 2014 N99-FZ „Über Änderungen in Kapitel 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs und über das Außerkrafttreten einzelner gesetzlicher Bestimmungen in der Russischen Föderation“, dass jedwede gesetzliche Regelung der Russischen Föderation nur insoweit anwendbar ist, als sie den Bestimmungen des ZGB in der Fassung des föderalen Gesetzes nicht widerspricht.

Kapitel 9.1. ZGB über Gesellschafterbeschlüsse regelt beispielsweise im Einklang mit Art. 181.4 Punkt 5 ZGB Fristen zur Anfechtung von Beschlüssen. Allerdings bestimmen Spezialgesetze, wie das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) und über Aktiengesellschaften (Aktiengesetzbuch) andere Fristen, welche der Rechtsliteratur zufolge auf die GmbH (OOO) und die Aktiengesellschaft (AO) anzuwenden sind.

Ein weiteres Beispiel betrifft Art.90 Punkt 4 ZGB. Diese Vorschrift besagt, dass eine OOO verpflichtet ist, den Wert ihrer Reinaktiva nach Maßgabe der im GmbH-Gesetz vorgesehenen Verfahren und Fristen bis zur Höhe des Stammkapitals zu erhöhen oder das Stammkapital herabzusetzen, wenn der Wert der Reinaktiva zum Ende des zweiten oder jedes darauf folgenden Geschäftsjahres geringer ist als das Stammkapital. Sind die Reinaktiva geringer als das gesetzliche Mindeststammkapital, ist die OOO zu liquidieren. Das GmbH-Gesetz sieht eine entsprechende Verpflichtung der OOO erstmals erst zum Ende des dritten Geschäftsjahres vor.

Dies sind lediglich Beispiele. Meines Erachtens werden solche Fragen auch an anderen Stelle aufkommen.

Die Frage des Anwendungsvorrangs der ZGB Normen bei Vorhandensein ähnlicher spezialgesetzlicher Regelung ist keine einfache. Zunächst ist anzumerken, dass alle

unsere Gerichte sehr gut mit dem Grundsatz *lex specialis derogat lex generalii* vertraut sind. Folglich genießt die Spezialregelung Anwendungsvorrang vor einer ähnlichen Norm eines allgemeinen Gesetzes, wozu auch das ZGB zählt. Außerdem schafft es unser Gesetzgeber nicht immer, nach Änderung eines allgemeinen Gesetzes die Spezialgesetze rechtzeitig anzupassen. Dies trifft auf die von Ihnen genannten Beispiele von Widersprüchen zwischen den neuen gesellschaftsrechtlichen Regelungen des ZGB und den alten Regelungen des GmbH-Gesetzes zu.

Offen gesagt sieht unser Gesetzgeber auch nicht immer die Notwendigkeit der entsprechenden Anpassungen und manchmal schafft er sogar selbst solche Widersprüche. Dies betrifft vor allem das Gesellschaftsrecht und insbesondere das Recht der Aktiengesellschaft. In der allerersten Fassung des ZGB hieß es zum Beispiel, dass die Ursachen und Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften nur durch das ZGB geregelt werden können. Allerdings wurde dies bei der Einführung der Großgeschäfte und der Interessiertheitsgeschäfte im Aktiengesetz missachtet, was zu praktischen Problemen führte, die die Rechtsprechung lösen musste. Ich glaube, dass die von Ihnen genannten Widersprüche zwischen dem ZGB und den gesellschaftsrechtlichen Spezialregelungen bald aufgelöst werden, weil das Gesellschaftsrecht dem ZGB angepasst wird. Solange muss man sich nach den Bestimmungen der Einführungsgesetze zu den ZGB-Änderungen sowie dem gesunden Menschenverstand (Art.3 Punkt 2 ZGB) richten. Auch sollten Leitentscheidungen des Höchsten Gerichts von Hilfe sein.

Es ist auch sehr misslich, dass das ZGB genauso wie andere Gesetzbücher in unserem Rechtssystem formal lediglich den Rang eines föderalen Gesetzes und keines Verfassungsgesetzes hat. Dies betonen die Kritiker des ZGB gerne. Aus diesem Grund können die Bestimmungen des ZGB leider von jedem anderen später erlassenen Gesetz oder jeder Gesetzesänderung „überlagert werden“. Diesen Aspekt machte sich einst das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit dem Aktiengesetz zunutze. Letztlich ist dies eine Aufgabe des Gesetzgebers.

Dennoch wendet die Rechtsprechung bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung des ZGB und einer Bestimmung eines Spezialgesetzes normalerweise die ZGB-Bestimmung an. Dies wurde vom Obersten Wirtschaftsgericht bezüglich des Widerspruchs zwischen Art. 105 ZGB und Art. 6 des Aktiengesetzes, der zu unterschiedlichen Definitionen einer Tochtergesellschaft führte, in der Vergangenheit so entschieden. In diesem Sinne unterrichten wir auch Richter und Studenten. Wir gehen davon aus, dass das ZGB kein gewöhnliches Gesetz, sondern das „erste unter Gleichen“ ist, was sich direkt aus dessen Art. 3 Punkt 2 ergibt.

- 5. Haben die Änderungen des ZGB zu einer Verstärkung und Bestätigung des Prinzips von Treu und Glauben geführt? In unterschiedlichen Bestimmungen des ZGB wurden Änderungen vorgenommen, nach denen die Parteien nach Treu und Glauben handeln müssen. Könnte man auch sagen, dass § 242 BGB als Vorbild für diese Änderungen galt?**

Das Prinzip von Treu und Glauben in Art. 1 Punkt 3 ZGB n.F. ist tatsächlich zu einem allgemeinen Prinzip unseres Rechts in Anlehnung an den deutschen Grundsatz von Treu und Glauben geworden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es wie § 242 BGB in seiner Formulierung eine Anforderung an die Geltendmachung von Rechten und die Erfüllung von Verpflichtungen, nicht aber einen allgemeinen Grundsatz des Zivilrechts darstellt, vgl. Art. 1 Punkt 1 ZGB. Auch ist zu berücksichtigen, dass Art. 1 Punkt 3 ZGB von Treu und Glauben im subjektiven Sinne spricht, es aber darüber hinaus ein weiteres Verständnis im objektiven Sinne gibt, auf welches das ZGB nicht verzichtet hat. Dieses Verständnis kommt beispielsweise bei Erhebung einer Herausgabeklage gegen den gutgläubigen Erwerber im Sinne des Art. 302 Punkt 1 ZGB zur Geltung.

Als Vorbild für das Prinzip von Treu und Glauben dienten nicht nur § 242 BGB, sondern auch allgemeine Bestimmungen des internationalen Handels, die in den Prinzipien internationaler Handelsverträge nach UNIDROIT und anderen Regelwerken internationaler Handelsbräuche sowie in den Modellregelungen des DCFR niedergelegt sind. Im Allgemeinen kann man sagen, dass unser Gesetzgeber dem Prinzip von Treu und Glauben nunmehr eine überaus große Bedeutung beimisst und dessen früheres Nichtvorhandensein als groben Mangel bewertet.

6. Nach Art. 51 ZGB besteht für juristische Personen die Pflicht zur staatlichen Registrierung bei der zuständigen Behörde in dem im Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen vorgesehenen Verfahren.

Gemäß Art. 51 Punkt 2 ZGB darf eine Person, die sich gutgläubig auf eine Eintragung im Einheitlichen Staatlichen Register für juristische Personen verlässt, auf die Übereinstimmung dieser Eintragung mit der Realität vertrauen. Es ist einer juristischen Person verwehrt, sich in Rechtsbeziehungen mit einer auf die Eintragung im Einheitlichen Staatlichen Register für juristische Personen vertrauenden Person auf nicht in diesem Register eingetragene Tatsachen zu berufen. Eine juristische Person kann sich auch nicht auf die Unrichtigkeit der im Register eingetragenen Tatsachen berufen, es sei denn, die Eintragung erfolgte aufgrund unrechtmäßiger Handlungen Dritter oder auf einem anderen Wege gegen den Willen der juristischen Person. Mit föderalem Gesetz vom 30. März 2015 Nr. 67-FZ wurden einige gesetzliche Regelungen über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer geändert.

Allerdings ist nicht ganz klar, wie die Steuerbehörde eine juristische Person oder einen Einzelunternehmer bei der staatlichen Registrierung überprüfen kann, wenn die Frist für die Registrierung nur fünf Arbeitstage beträgt. Führt dies ggf. zu Zweifeln, in wieweit die Änderungen überhaupt in der Praxis umsetzbar sein werden?

Was die staatliche Registrierung juristischer Personen betrifft, so haben Sie einen der „schmerzlichsten“ Punkte angesprochen. Russland ist meiner Meinung nach das einzige Land auf der Welt, in dem eine solche Registrierung bei den Steuerbehörden erfolgt. Die allererste Fassung des ZGB-Entwurfs im Jahre 1994 sah die Registrierung juristischer Personen bei den Organen des Justizministeriums vor. Aber danach setzte sich das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung das Ziel, die Registrierung ausgehend von Unternehmerinteressen soweit es geht zu vereinfachen. Dafür wurden

die Registrierung in die Zuständigkeit der Steuerbehörden verlagert, die Fristen maximal verkürzt und die Anzahl der erforderlichen Unterlagen verringert. Diese Maßnahmen zur „Unterstützung der Wirtschaft“ führten dazu, dass die staatliche Registrierung juristischer Personen an sich jegliche zivilrechtliche Wirkung verlor, da durch sie nichts mehr bestätigt oder gewährleistet wurde. Ihr war auch kein öffentlicher Glaube mehr beizumessen und ihr Sinn und Zweck erschöpfte sich ausschließlich in steuerlichen Aspekten.

Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung wies klar auf diese unhaltbare Lage hin. Wir schlugen vor, die Registrierung auf die Organe des Justizministeriums oder die staatlichen Wirtschaftsgerichte zu übertragen, eine Überprüfung der zur Registrierung vorgelegten Unterlagen durchzuführen etc. Uns wurde geantwortet, dass dies Unternehmen ohne Notwendigkeit die Möglichkeit, ein neues Unternehmen zu gründen, nur erschwere. Russland nehme ohnehin schon einen der letzten Plätze in entsprechenden internationalen Rankings ein. Außerdem würde unser Vorschlag die Gefahr von Korruption erhöhen, weil die Beamten die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen und Unterlagen ausschließlich nach freiem Ermessen vornehmen würden. Daher forderten das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und die Arbeitsgruppe für die Errichtung des Internationalen Finanzzentrums mit voller Unterstützung des Justizministeriums (!) nicht nur, die Registrierung bei den Steuerbehörden zu belassen, sondern auch die Pflicht zur Überprüfung von Unterlagen und der Einzahlung des (Mindest)Stammkapitals abzuschaffen. Die Registrierungsfristen sollten auf einige Stunden (oder besser noch Minuten) begrenzt werden. Das alles wurde gefordert, obwohl allgemein anerkannt ist, dass von den mehr als drei Millionen registrierten OOO mindestens die Hälfte faktisch „Strohmanngesellschaften“ darstellen, die für alle Arten von Missbrauch eingesetzt werden.

Die Änderungen in Art. 51 Punkt 2 ZGB, die der staatlichen Registrierung juristischer Personen öffentlichen Glauben beimessen, wurden aufgrund einer Initiative der staatlichen Finanzaufsicht und des staatlichen Steuerdienstes gegen Widerstand des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung eingeführt. Die Frist für die Überprüfung der bei der Registrierung vorgelegten Unterlagen ist ein Kompromiss dieser Behörden. Diese gehen davon aus, dass 90% der registrierten juristischen Personen kleine und mittelständische OOO sind. Für diese Gesellschaften existieren jetzt elektronische Muster und Vordrucke aller Dokumente. Dies betrifft die Anmeldung der Gesellschaft, die Satzung und sämtliche andere Dokumente. Die Gesellschafter können sich online an die Steuerbehörde wenden und lassen dieser elektronisch ihre persönlichen Daten sowie einen ausgefüllten Vordruck zukommen. Alles Weitere wird für sie erledigt. Überprüft werden nur die Personalausweisdaten der Antragsteller. Der Zeitaufwand dafür sollte minimal sein. Doch kann man nunmehr wenigstens über einen öffentlichen Glauben der staatlich registrierten Angaben sprechen, was schon eine große Errungenschaft für die Rechtsprechung und nach dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung ein zusätzliches „bürokratisches Hindernis für die Unternehmen“ darstellt.

Sehr geehrter Herr Prof. Suchanov, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre umfassenden Antworten.